

Waschen, zu hauswirthschaftlichen Zwecken, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, ferner die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemand ein Schaden zugefügt wird (§ 15 a. a. O.).

Jede andere, als die in § 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer ist nach § 16 a. a. O. an die behördliche Genehmigung gebunden.¹²⁾ Ort, Maß und Art der Wasserbenützung, etwaige bei derselben einzuhaltende Bedingungen, sowie die Beschränkung auf Zeit unter Vorbehalt des Widerrufs, unterliegen dem Ermessen der politischen Behörde; die über jede Bewilligung nach § 18 a. a. O. auszustellende Urkunde soll über alle diese Punkte Aufschluß geben.¹³⁾

Besondere Vorschriften sind in den §§ 35—38 a. a. O. im Interesse der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedelungen für die Zwecke der Hauswirthschaft und des Feuerlöschens getroffen.¹⁴⁾

Die Verhältnisse der Triebwerke und Stauanlagen sind in den §§ 17—28 a. a. O. näher bestimmt. Zu berücksichtigen ist dabei die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel, betreffend die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen, welche für die einzelnen Kronländer, darunter für Schlesien am 20. September 1872 (L. G. B. Nr. 37) und für Galizien am 9. Juli 1875 (L. G. B. Nr. 69) erlassen ist.¹⁵⁾

Dem Unternehmer von Bewässerungsanlagen, sowie von Triebwerken und Stauanlagen von überwiegend volkwirthschaftlicher Bedeutung sind durch § 31 a. a. O. gewisse Zwangsrechte eingeräumt, auch haben sich nach den §§ 48, 49 a. a. O. die Grund- und Uferbesitzer im Interesse von Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und anderen Bauten, welche dem Gemeinwohl dienen, eine Reihe von Eigenthumsbeschränkungen, unter Umständen auch die Entziehung des Eigenthums, gefallen zu lassen. In allen Fällen ist Entschädigung zu gewähren.

6. Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, ferner zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§ 20 R. G. vom 30. Mai 1869). Die näheren Bestimmungen über die Bildung dieser Genossenschaften enthalten die §§ 52—55, über ihre Organisation die §§ 56—60, über die Haftungspflicht für genossenschaftliche Anlagen § 61, über Eintritt und Austritt der Mitglieder die §§ 62 und 63, über die Auflösung der Genossenschaft § 64, über die Kostenvertheilung die §§ 65—67 und über die Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge § 68 der Landesgesetze.

¹²⁾ Peyrer a. a. O. S. 199 flgd.

¹³⁾ Peyrer a. a. O. S. 236 flgd.

¹⁴⁾ Peyrer a. a. O. S. 330 flgd.

¹⁵⁾ Abg. bei Peyrer a. a. O. S. 266 flgd. Siehe auch daselbst S. 207 flgd.

Die Uferbesitzer sind zur Duldung bestehender Leinpfade verpflichtet und können nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn für die Erhaltung derselben ein hierzu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundstückes in Anspruch genommen wird, oder wenn sie Grund und Boden für die Herstellung neuer Leinpfade hergeben müssen.¹⁶⁾

Brücken und Stege bilden einen Bestandtheil der Straßen und Wege, zu deren Verbindung sie dienen. Für ihre Herstellung und Erhaltung sind demgemäß die Gesetze über Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie die Wegeordnungen maßgebend. Soweit derartige Bauwerke indessen einen Einfluß auf die Gewässer äußern, sind die politischen Behörden befugt, auch aus dem Gesichtspunkte des Wasserrechts eine Einwirkung auf ihren Bau und ihre Unterhaltung zu üben.¹⁷⁾

7. Wasser und Wald.

In Oesterreich werden den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 250) und durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (R. G. B. Nr. 117) weitgehende Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere ermöglicht das lehterwähnte Gesetz eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Bewirthschaftung der betreffenden Wälder und regelt die Verbauung der Wildbäche. Einige Angaben über die Wildbachverbauungen im Weichselgebiet sind auf S. 350 und etwas ausführlicher im Bd. III S. 56, 129, 202, 264, 360 und 386 mitgetheilt.

II. Verhältnisse in Rußland.

Das Wasserrecht ist in den hier in Betracht kommenden Theilen des Russischen Reiches niemals geregelt worden, die Fürsorge für die Wasserwirthschaft, sowie für die Landwirthschaft ist erst nach Errichtung des Domänen-Ministeriums im Jahre 1837 von diesem in Angriff genommen und hat sich bisher hauptsächlich auf Anregungen aller Art beschränkt, zu denen auch die Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und die Gewährung von Unterstützungen bei der Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden gehört. Eine weitergehende Einwirkung im Wege der Gesetzgebung hat der Staat nur auf die Verwaltung der Heilquellen (Ges. v. 19. Februar 1885) und die Waldwirthschaft (Waldschutzgesetz vom 4. April 1888) geübt.¹⁾

Eine gesetzliche Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gewässer besteht im Allgemeinen nicht, die Kanäle werden von der Zentralregierung verwaltet. Die Anordnungen hinsichtlich der Regulirung von Flüssen oder Flußtheilen ergehen

¹⁶⁾ § 8 des R. G. und Peyrer a. a. O. S. 156 flgd.

¹⁷⁾ Peyrer a. a. O. S. 215 flgd. Vergl. auch § 32 der Landesgesetze und Peyrer a. a. O. S. 326.

¹⁾ Engelmann, „Das Staatsrecht des Russischen Reiches“. Freiburg 1889. v. Arnold, „Rußlands Wald“. Berlin 1893.